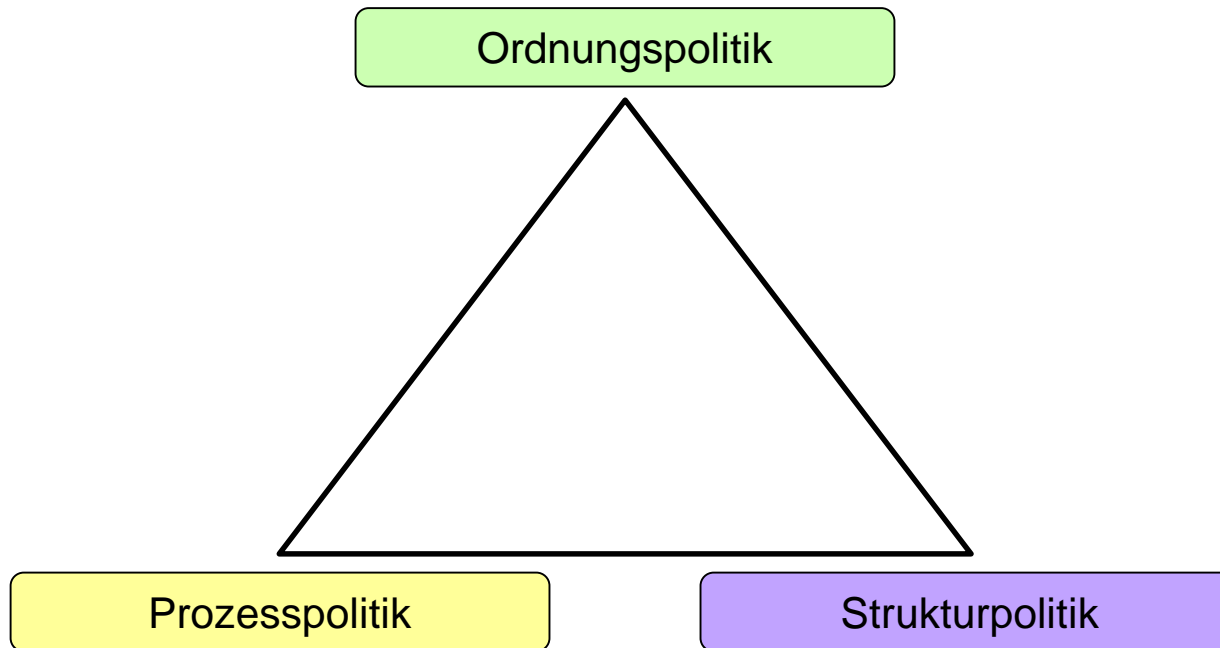


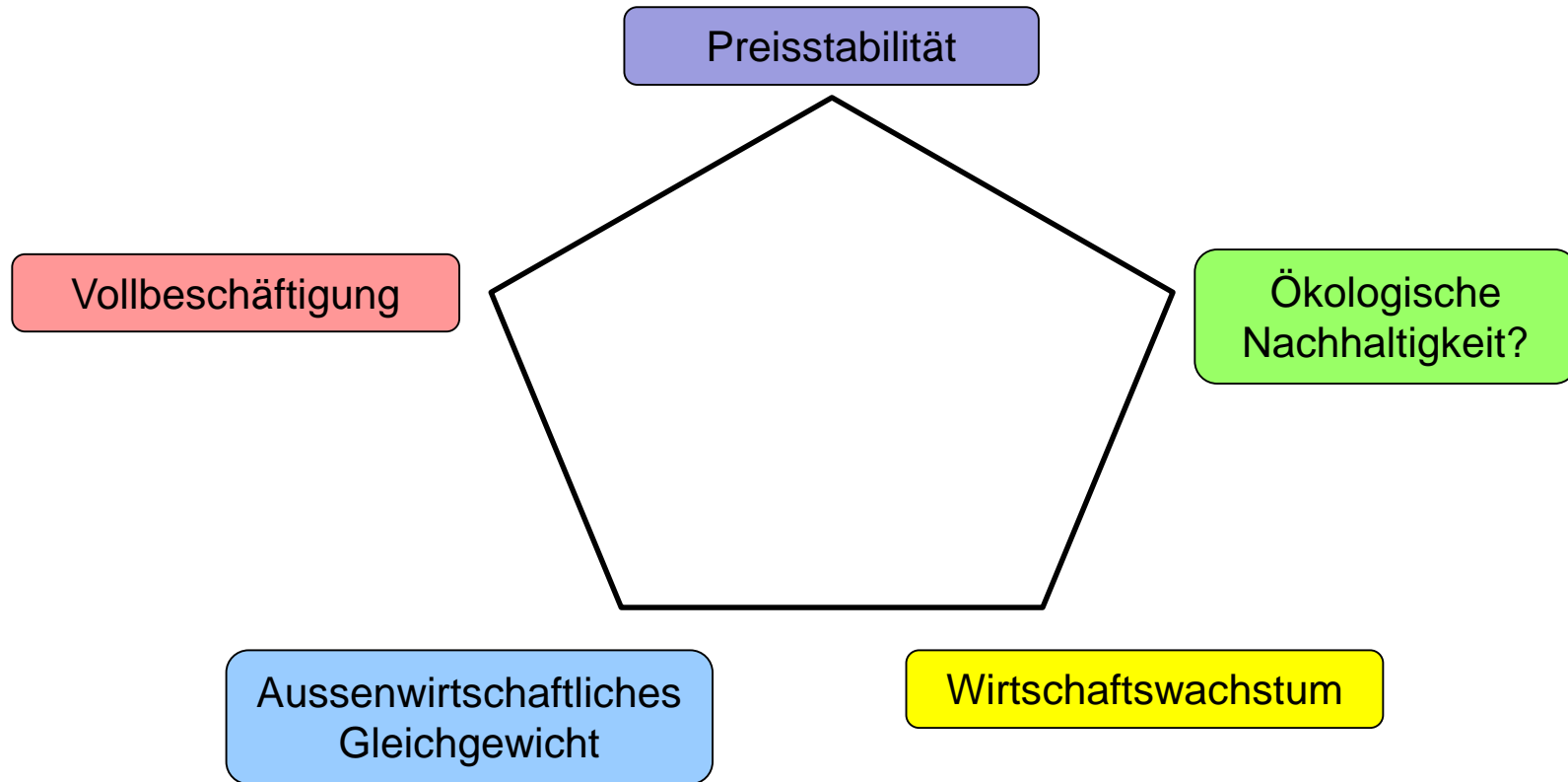
## 08 Prozesspolitik

### Wirtschaftspolitiken



## 08 Prozesspolitik

### Konjunkturpolitische Ziele



## 08 Prozesspolitik

### Verfassungsrechtliche Grundlage der Konjunkturpolitik

#### Art. 100 BV Konjunkturpolitik

<sup>1</sup> Der Bund trifft Massnahmen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung.

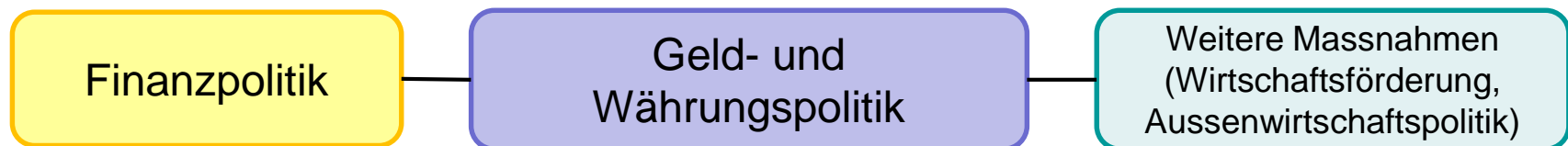
<sup>2</sup> Er berücksichtigt die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Landesgegenden. Er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen.

<sup>3</sup> Im Geld- und Kreditwesen, in der Aussenwirtschaft und im Bereich der öffentlichen Finanzen kann er nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

<sup>4</sup> Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen in ihrer Einnahmen- und Ausgabenpolitik die Konjunkturlage.

<sup>5</sup> Der Bund kann zur Stabilisierung der Konjunktur vorübergehend auf bundesrechtlichen Abgaben Zuschläge erheben oder Rabatte gewähren. [...]

<sup>6</sup> Der Bund kann die Unternehmen zur Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven verpflichten; [...].



## 08 Prozesspolitik

### I. Finanzpolitik: Einnahmenseite

#### Steuern:

1. Föderalistische Steuerordnung: Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden.
2. Automatische Konjunkturbeeinflussung über Gegenwartsbemessung und Progression.

#### Bundesrechtliche Vorgaben für Kantone:

- a. Grundsätze der Besteuerung (Art. 127 BV),
- b. formelle Steuerharmonisierung (Art. 129 BV),
- c. Ausschluss kantonaler und kommunaler Besteuerung (Art. 134 BV),
- d. Finanz- und Lastenausgleich (Art. 135 BV).

## 08 Prozesspolitik

### I. Finanzpolitik: Einnahmenseite

#### **BGE 133 I 206: Degressive Steuersätze**

##### Sachverhalt:

Der Kanton Obwalden hatte auf den 1. Januar 2006 neue, ab einem Jahreseinkommen von CHF 300'000 bzw. einem Vermögen von CHF 5 Mio. degressive Steuertarife für natürliche Personen eingeführt. Gleichzeitig wurden die darunter liegenden Einkommen steuerlich entlastet.

Die Massnahmen verfolgten den Zweck, die steuerliche Attraktivität des Kantons im interkantonalen Standortwettbewerb zu verbessern.

Der entsprechende Nachtrag zum Steuergesetz wurde von den Stimmbürgern des Kantons in der Volksabstimmung vom 11. Dezember 2005 in einem Verhältnis von über 6:1 angenommen.

## 08 Prozesspolitik

### I. Finanzpolitik: Ausgabenseite

#### Schuldenbremse

#### Art. 126 BV Haushaltführung

- <sup>1</sup> Der Bund hält seine Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht.
- <sup>2</sup> Der Höchstbetrag der im Voranschlag zu bewilligenden Gesamtausgaben richtet sich unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage nach den geschätzten Einnahmen.
- <sup>3</sup> Bei ausserordentlichem Zahlungsbedarf kann der Höchstbetrag nach Absatz 2 angemessen erhöht werden. Über eine Erhöhung beschliesst die Bundesversammlung nach Artikel 159 Absatz 3 Buchstabe c.
- <sup>4</sup> Überschreiten die in der Staatsrechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben den Höchstbetrag nach Absatz 2 oder 3, so sind die Mehrausgaben in den Folgejahren zu kompensieren.
- <sup>5</sup> Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

## 08 Prozesspolitik

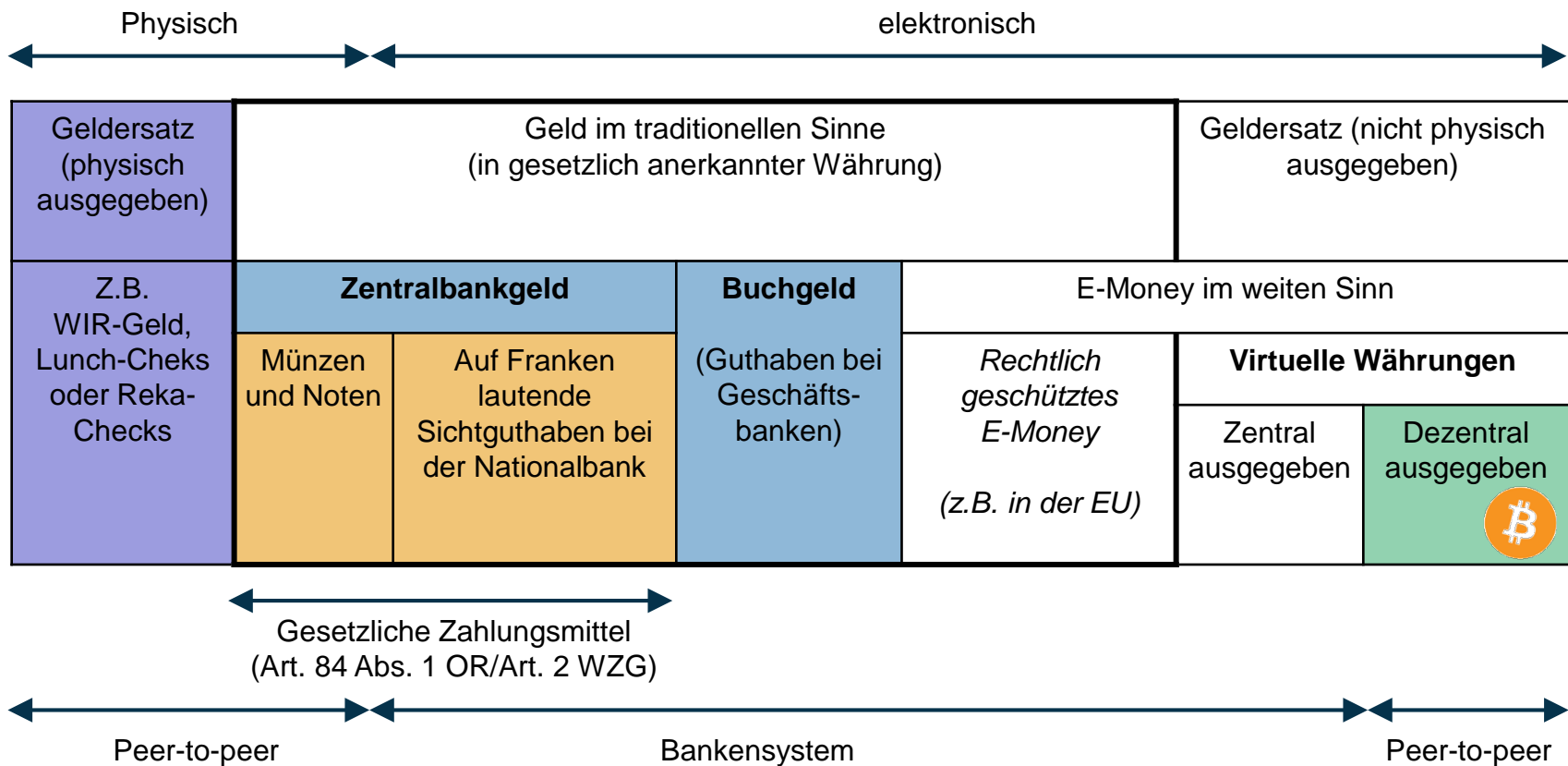
### II. Geld- und Währungsordnung

#### Art. 99 BV Geld- und Währungspolitik

- <sup>1</sup> Das Geld- und Währungswesen ist Sache des Bundes; diesem allein steht das Recht zur Ausgabe von Münzen und Banknoten zu.
- <sup>2</sup> Die Schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient; sie wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet.
- <sup>3</sup> Die Schweizerische Nationalbank bildet aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven; ein Teil dieser Reserven wird in Gold gehalten.
- <sup>4</sup> Der Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank geht zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone.

## 08 Prozesspolitik

### II. Geld- und Währungsordnung





## 08 Prozesspolitik

### II. Geld- und Währungsordnung

#### **Eidgenössische Volksinitiative 'Rettet unser Schweizer Gold (Gold-Initiative)':**

##### **Art. 99a BV Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank**

- <sup>1</sup> Die Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank sind unverkäuflich.
- <sup>2</sup> Die Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank sind in der Schweiz zu lagern.
- <sup>3</sup> Die Schweizerische Nationalbank hat ihre Aktiven zu einem wesentlichen Teil in Gold zu halten. Der Goldanteil darf zwanzig Prozent nicht unterschreiten.

Eingereicht am 20.3.2013, abgelehnt am 30.11.2014.

## 08 Prozesspolitik

### II. Geld- und Währungsordnung

**Eidgenössische Volksinitiative 'Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)':**

#### **Art. 99 BV Geld- und Finanzmarktordnung**

[...]

<sup>2</sup> Der Bund allein schafft Münzen, Banknoten und Buchgeld als gesetzliche Zahlungsmittel.

<sup>3</sup> Die Schaffung und Verwendung anderer Zahlungsmittel sind zulässig, soweit dies mit dem gesetzlichen Auftrag der Schweizerischen Nationalbank vereinbar ist.

[...]

<sup>5</sup> Die Finanzdienstleister führen Zahlungsverkehrskonten der Kundinnen und Kunden ausserhalb ihrer Bilanz. Diese Konten fallen nicht in die Konkursmasse

## 08 Prozesspolitik

### II. Geld- und Währungsordnung

**Eidgenössische Volksinitiative 'Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)':**

#### **Art. 99a BV Schweizerische Nationalbank**

[...]

<sup>3</sup> Sie bringt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags neu geschaffenes Geld schuldfrei in Umlauf, und zwar über den Bund oder die Kantone oder, indem sie es direkt den Bürgerinnen und Bürgern zuteilt. Sie kann den Banken befristete Darlehen gewähren.

[...]

Eingereicht am 1.12.2015, Botschaft vom 9.11.2016 mit Antrag auf Ablehnung ohne Gegenvorschlag (BBI 2016 8475). Abgelehnt am 10.6.2018.

## 08 Prozesspolitik

### II. Geld- und Währungspolitik

#### Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003 (NBG)

##### Art. 1 Rechtsform und Firma

<sup>1</sup> Die Zentralbank der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft.

<sup>2</sup> Sie trägt die Firma: «Schweizerische Nationalbank» «Banque nationale suisse» «Banca nazionale svizzera» «Banca naziunala svizra» «Swiss National Bank».

##### Art. 2 Subsidiäre Geltung des Obligationenrechts

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die aktienrechtlichen Vorschriften des Obligationenrechts (OR).

## 08 Prozesspolitik

### II. Geld- und Währungspolitik

#### Rechtlicher Status der Schweizerischen Nationalbank

#### **SNB-Aktionäre haben wenig zu sagen**

#### **Ein Blick auf die Sonderstellung der Nationalbank vor der Generalversammlung – Unabhängigkeit zentral**

Die Nationalbank steckt in einer schwierigen Phase. Einen Aufstand der Aktionäre muss sie an der Generalversammlung vom kommenden Freitag dank ihrer Sonderstellung aber nicht befürchten.

(NZZ, 20.04.2015, S. 21)

## 08 Prozesspolitik

### II. Geld- und Währungspolitik

#### Rechtlicher Status der Schweizerischen Nationalbank

#### Besonderheiten ("spezialgesetzliche Aktiengesellschaft"):

1. Doppelsitz in Bern und Zürich
2. Unabhängigkeit: *"Bei der Wahrnehmung der geld- und währungspolitischen Aufgaben nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 dürfen die Nationalbank und die Mitglieder ihrer Organe weder vom Bundesrat noch von der Bundesversammlung oder von anderen Stellen Weisungen einholen oder entgegennehmen"* (Art. 6 NBG)
3. Steuerbefreiung (Art. 8 NBG)
4. AK von CHF 25 Mio.; 100'000 Aktien à CHF 250, Maximalbeteiligung von 100 Aktien (1/10%) ausser für öff.-rechtl. Körperschaften und Kantonalbanken (Art. 25 und 26 NBG).
5. Bilanzgewinn: max. 6% Dividende; (verstetigter) Rest zu 2/3 an Kantone (nach Wohnbevölkerung) und 1/3 an Bund (Art. 31 NBG).

## 08 Prozesspolitik

### II. Geld- und Währungspolitik

#### Rechtlicher Status der Schweizerischen Nationalbank

#### Besonderheiten ("spezialgesetzliche Aktiengesellschaft"):

6. Organe: GV, Bankrat, Direktorium, Revisionsstelle (Art. 33 NBG).
7. GV wählt 5 von 11 Bankräten und Revisionsstelle. Sie kann dem Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung die Änderung des NBG oder die Auflösung der SNB beantragen (Art. 36 NBG). SNB hat keine Statuten.
8. Bundesrat wählt 6 von 11 Bankräten und bezeichnet Präsident/Vizepräsident. (Art. 39 NBG).
9. Bundesrat wählt auf Vorschlag des Bankrats die drei Mitglieder des Direktoriums und bezeichnet Präsident/Vizepräsident (Art. 43 NBG).
10. Art. 95 Abs. 3 BV (Minder-Initiative) gilt nicht für SNB.
11. Haftung der SNB, ihrer Organe und Angestellten nach Verantwortlichkeitsgesetz (Art. 51 NBG).

## 08 Prozesspolitik

### II. Geld- und Währungspolitik

#### Rechtlicher Status der Schweizerischen Nationalbank

##### Unabhängigkeiten:

Institutionelle Unabhängigkeit: eigene Rechtspersönlichkeit als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft (Art. 1 NBG).

Funktionelle Unabhängigkeit: keine Weisungen im Bereich der Geld- und Währungspolitik (Art. 6 NBG).

Finanzielle Unabhängigkeit: Verbot der direkten Kreditgewährung an Staat und Budgetautonomie (Art. 11 Abs. 2 NBG, Art. 29 ff. NBG)

Personelle Unabhängigkeit: feste Amtszeiten der Leitungsorgane, beschränkte Abberufungsrechte (Art. 39 ff. NBG).



## 08 Prozesspolitik

### II. Geld- und Währungspolitik

#### Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003 (NBG)

##### Art. 5 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Nationalbank führt die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes. Sie gewährleistet die Preisstabilität. Dabei trägt sie der konjunkturellen Entwicklung Rechnung.

<sup>2</sup> In diesem Rahmen hat sie folgende Aufgaben:

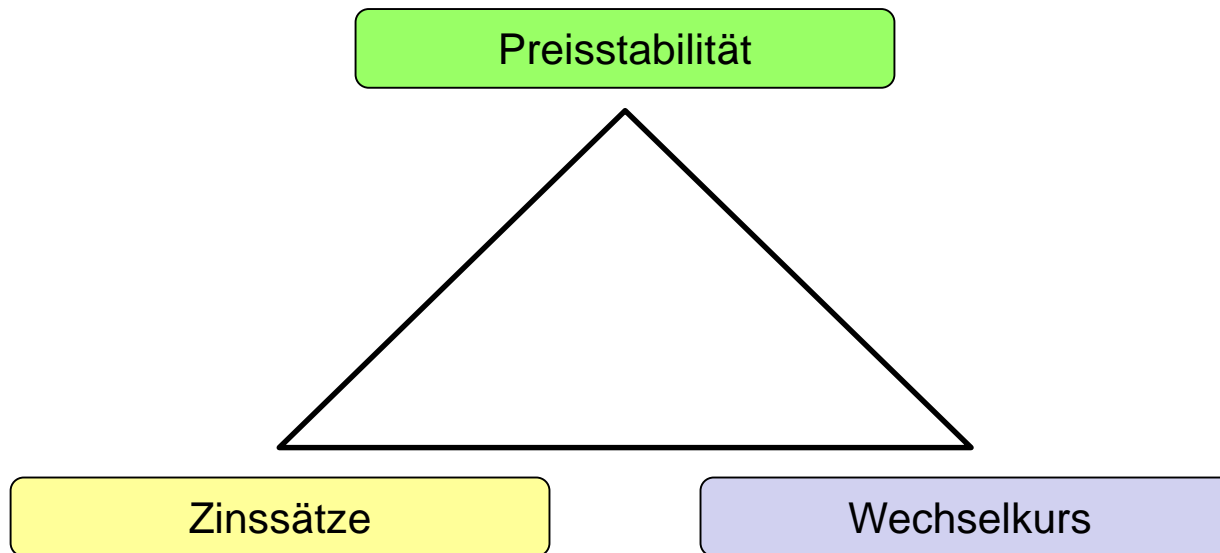
- a. Sie versorgt den Schweizerfranken-Geldmarkt mit Liquidität.
- b. Sie gewährleistet die Bargeldversorgung.
- c. Sie erleichtert und sichert das Funktionieren bargeldloser Zahlungssysteme.
- d. Sie verwaltet die Währungsreserven.
- e. Sie trägt zur Stabilität des Finanzsystems bei.

<sup>3</sup> Sie wirkt bei der internationalen Währungskooperation mit. Sie arbeitet dazu nach Massgabe der entsprechenden Bundesgesetzgebung mit dem Bundesrat zusammen.

<sup>4</sup> Sie erbringt dem Bund Bankdienstleistungen. Dabei handelt sie im Auftrag der zuständigen Bundesstellen.

## 08 Prozesspolitik

### Geldpolitisches Konzept der Nationalbank



## 08 Prozesspolitik

### **Rettung der UBS:**

### **Massnahmenpaket zur Stärkung des schweizerischen Finanzsystems**

- a. Verordnung über die Rekapitalisierung der UBS AG vom 15. Oktober 2008:  
Pflichtwandelanleihe über CHF 6 Mia.;
- b. Auslagerung illiquider Aktiven von CHF 60 Mia. an SNB;
- c. Verstärkung des Einlegerschutzes durch Revision des Bankengesetzes.

### **Gesetzgeberische Konsequenzen:**

- a. Bundesgesetz über die Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat und Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen vom 17. Dezember 2010 (AS 2011, 1381; in Kraft seit 1. Mai 2011);
- b. Revision des Bankengesetzes vom 30. September 2011 "*too big to fail*" (AS 2012, 811; in Kraft seit 1. März 2012).

## 10 Prozesspolitik

### Revision des Bankengesetzes vom 30. September 2011

#### Kernmassnahmen:

1. Stärkung der Eigenmittelbasis (Art. 9 Abs. 2 Bst. a),
2. strengere Liquiditätsanforderungen (Art. 9 Abs. 2 Bst. b),
3. bessere Risikodiversifikation, die Verflechtungen innerhalb des Bankensektors verringert (Art. 9 Abs. 2 Bst. c),
4. organisatorische Massnahmen, die auch eine Weiterführung von systemrelevanten Funktionen (z.B. Zahlungsverkehr) bei drohender Insolvenz gewährleisten (Art. 9 Abs. 2 Bst. d),
5. wenn Staatshilfe: Massnahmen im Bereich der Vergütungen (Art. 10a).